

3.5 Verfahrensordnung



A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Alle im Geltungsbereich des Deutschen Karate Verbandes e.V. stattfindenden Prüfungen müssen nach der Verfahrensordnung und den entsprechenden Prüfungsordnungen abgelegt werden und sind von allen Prüfungsbereichen/Stilrichtungen anzuerkennen. Die Verfahrensordnung ist für alle Landesverbände bindend. Die Prüfungen sowie die Vergaben der Lizenzen unterliegen der Aufsicht des DKV. Die Prüfungsordnungen der Prüfungsbereiche/Stilrichtungen müssen auf der DKV-Homepage veröffentlicht sein. Dies gilt auch für Stilrichtungen die im stilrichtungsfreien Karate angeordnet sind.

2. Die Prüfungsbereiche im DKV umfassen die anerkannten Stilrichtungen und das stilrichtungsfreie Karate im DKV. Diese einzelnen Ausprägungen des Karate werden in dieser Verfahrensordnung als Prüfungsbereiche/Stilrichtungen bezeichnet.

3. Die Prüfungsbereiche/Stilrichtungen werden von den Stilrichtungskommissionen geleitet. Für das stilrichtungsfreie Karate ist das Präsidium des DKV bzw. die Bundesversammlung zuständig.

Die jeweiligen Gremien sind für die Einhaltung der Prüfungsordnungen und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

4. Das Prüfungswesen orientiert sich an den Prüfungsordnungen der jeweiligen Prüfungsbereiche/Stilrichtungen. Die Prüfungsordnungen müssen für die Kyu-Grade die Bereiche Kihon, Kata und Kumite enthalten. Die lizenzierten Prüfer dürfen in ihrem/ihren Prüfungsbereich/Stilrichtungen prüfen. Die Lizenz für stilrichtungsfreies Karate kann zusätzlich zu einer Lizenz eines/r anderen Prüfungsbereiches/Stilrichtung erworben werden. Ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Prüferlizenz besteht jedoch nicht. Die Vergabe und der Entzug von Prüferlizenzen obliegen den Prüfungsbereichen/Stilrichtungen. Sie können im Einvernehmen mit den jeweiligen Landesverbänden Prüfungskommissionen für Kyu-Prüfungsangelegenheiten einrichten. Bei rechtswidrigem oder verbandsschädigendem Verhalten kann das Präsidium nach Anhörung des/der Prüfungsbereiches/Stilrichtung die Lizenz sperren. Die nächste Bundesversammlung entscheidet dann nach Anhörung der Prüfungsbereiche/Stilrichtung über den Entzug oder die Wiedererlangung dieser Lizenz.

5. Die Prüfungsberechtigung ergibt sich bindend aus der Prüferliste des DKV, in die alle Prüfungslizenzinhaber aufgenommen werden müssen. Die Stilrichtungen/Prüfungsbereiche melden die Prüfungslizenzinhaber jährlich der DKV-Geschäftsstelle.

6. Vorbereitung einer Prüfung

Dan-Prüfungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Im Übrigen entscheidet über die Öffentlichkeit die Stilrichtung in eigener Zuständigkeit. Der ausrichtende Verein hat für die würdige Ausstattung des Prüfungsortes zu sorgen. Bei Kyu-Prüfungen hat er anhand der Prüferliste die erforderlichen PrüferInnen einzuladen. Urkunden, Listen und Prüfungsmarken sind rechtzeitig gegen Vorkasse bei seiner Landesgeschäftsstelle anzufordern. Bei Dan-Prüfungen hat er sich rechtzeitig vor der Prüfung mit der DKV-Geschäftsstelle abzustimmen. Die Abgabe der Prüfungsmaterialien ist nur dem DKV, seinen Landesverbänden mit seinen Vereinen an deren Prüflinge gestattet. Handel und Verkauf dieser Materialien von anderen Personen ist untersagt.

7. Das Präsidium und die Prüfungsbereiche/Stilrichtungen überwachen in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden die Einhaltung der Prüfungsordnung. Bei Verstößen kann das Präsidium nach Anhörung des/der jeweilig betroffenen PrüfersIn eine Sperre der Prüferlizenz bis zur nächsten Bundesversammlung aussprechen. Die darauf folgende Bundesversammlung entscheidet über die Aufhebung dieser Sperre oder den Entzug der Prüferlizenz.

8.

a) Kyu-Prüfungen

Die PrüferInnen haben sich vor Beginn der Prüfung zu überzeugen, dass der/die KandidatIn einen gültigen Ausweis mit gültiger DKV-Jahressichtmarke besitzt. Prüflinge ohne gültigen Ausweis dürfen nicht geprüft werden. Bei vorherigen Prüfungen überprüft er, ob eine gültige Sichtmarke vorgelegen hat (ab dem 01.01.2001)). Sofern diese nicht vorgelegen hat, ist eine Meldung mit Angaben über die jeweiligen Prüfungen (Tag, Ort der Prüfungen sowie Name des Prüfers) unverzüglich an die DKV-Geschäftsstelle zu machen.

b) Dan-Prüfungen

Bei Dan-Prüfungen muss der Prüfling für den jeweiligen Zeitraum der Vorbereitungszeit lückenlos eine gültige Jahressichtmarke des DKV vorweisen können. Diese Überprüfung erfolgt (bis zu einer Neuregelung) durch die Prüfer/Innen, die bei Nichteinhaltung dieser Regelung die Zulassung zur Dan-Prüfung verweigert.

B. Verfahrensordnung für Kyu-Prüfungen

1. Organisatorische Abwicklung

- 1.1 Ausrichter haben Urkunden, Listen und Prüfungsmarken bei der entsprechenden Stelle des Landesverbandes gegen Vorkasse zu bestellen.
 - 1.2 Nach der Prüfung hat der/die PrüferIn alle vorliegenden Urkunden und Listen zu unterschreiben und abzustempeln. Die Prüfung wird durch Aushändigung der Urkunde wirksam. Bei bestandener Prüfung wird die Prüfungsmarke in die entsprechende Rubrik des Ausweises geklebt und mit dem Prüferstempel entwertet. Der Ausweis wird an entsprechender Stelle unterschrieben. Bei nicht bestandener Prüfung ist die Prüfungsmarke auf das Original der Prüferliste (in der entsprechenden Zeile des Prüflings) zu kleben und zu entwerten (Querstrich).
 - 1.3 Der Ausrichter hat nach der Prüfung innerhalb von 14 Tagen die Originalliste (weiß) an die Landesgeschäftsstelle und die entsprechende Durchschrift an den Landesprüferreferenten zu schicken. Der/die PrüferIn erhält ebenfalls eine Durchschrift der Liste.
2. Angehörige der Bundeswehr, der Polizei und des Bundesgrenzschutzes benötigen im Rahmen des Dienstsportes keinen DKV-Ausweis. Die Prüfungsmarke ist in solchen Fällen auf die Urkunde zu kleben. Ist ein Prüfling dieser Institutionen bereits graduiert, muss er die Prüfungsurkunde über den z.Zt. inne gehaltenen Grad vorlegen.
3. Prüfungen im Rahmen des Schulsports
 - 3.1 Angehörige von Karate-Gruppen, die im Rahmen des Schulsports an öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen (keine Volkshochschulen) Karate betreiben, sind ebenfalls von der Ausweispflicht befreit. Die Prüfungsmarke ist auf die Urkunde zu kleben. Voraussetzung ist, dass die Karate-Gruppe ihre Zugehörigkeit zu der betreffenden Schule durch ein Schreiben der Schule nachweist. Dieses Schreiben ist dem /der PrüferIn vorzulegen. Außerdem ist dieses Schreiben in Kopie dem/der Bundeschulsport-Beauftragten zuzusenden.

3.2 Für Schulsportgemeinschaften kann in Ausnahmefällen durch den/der Landesprüfer-ReferentenIn eine Prüfung durch den/die LehrgangsleiterIn der Schulsport-AG genehmigt werden.

4. Vorbereitungszeiten für Prüfungen und Gürtelfarben

4.1 Als Vorbereitungszeiten zwischen den Prüfungen sind vorgeschrieben:

Bis zum 9. Kyu (weißer Gürtel) keine Vorbereitungszeit, der 9. Kyu darf zeitgleich mit dem 8. Kyu abgelegt werden (zwei Prüfungsmarken erforderlich)

bis zum 8. Kyu (gelber Gürtel) 3 Monate

bis zum 7. Kyu (orangener Gürtel) 3 Monate

bis zum 6. Kyu (grüner Gürtel) 3 Monate

bis zum 5. Kyu (blauer Gürtel) 3 Monate

bis zum 4. Kyu (blauer Gürtel) 3 Monate

bis zum 3. Kyu (brauner Gürtel) 3 Monate

bis zum 2. Kyu (brauner Gürtel) 3 Monate

bis zum 1. Kyu (brauner Gürtel) 3 Monate

4.2 Ein Unterschreiten der Vorbereitungszeit kann bei herausragenden Leistungen bis zur Hälfte verkürzt werden.

5. Stellen die Landesgeschäftsstellen oder der/die PrüferreferentIn einen Verfahrensfehler fest, ist dies schnellstmöglich dem DKV-Präsidium und dem/der Prüfungsbereich/Stilrichtung zu melden.“

6. Die Bestätigung der Kyu-Graduierungen, die außerhalb des DKV erworben wurden, obliegen den/der Prüfungsbereichen/Stilrichtung. Bei der Einstufung aus einem anderen Kyu-System ist ein Einstufungsvermerk (z.B. Eingestuft aus „6.Kyu-System“) mit Datum und Unterschrift vorzunehmen.

7. Der/ Die PrüferIn kann vom Ausrichter eine Entschädigung für die entstandenen Kosten sowie ein Prüferhonorar verlangen. Hierüber ist vor der Prüfung eine Absprache zwischen dem Ausrichter und dem/der PrüferIn zu treffen.

8. Hinweise zur Prüfung der Kinder

8.1 Für Kinder und Schüler bis 14 Jahren können Zwischenprüfungen mit farblicher Kennzeichnung am Gürtel (Querstreifen in der Farbe des nächsten Gürtelgrades) durchgeführt werden. Z.B. nach der 1. bestandenen Zwischenprüfung ein gelber Querstreifen. Bei der 2. Prüfung, der Prüfung zum 9. Kyu, zwei gelbe Querstreifen. Bei der Prüfung zum 8. Kyu den gelben Gurt. Bei der 3. Zwischenprüfung einen orangenen Querstreifen auf dem gelben Gurt usw. Die letzte Zwischenprüfung liegt zwischen dem grünen und dem blauen Gurt. Die Zwischenprüfungen sind eine Empfehlung an die Vereine, kein „Muss“.

8.2 Die Wartezeit bei Kindern beträgt beim 8. bis 1. Kyu 5 Monate.

8.3 Ein Unterschreiten der Vorbereitungszeit kann bei herausragenden Leistungen bis zur Hälfte verkürzt werden.

C . Verfahrensordnung für Dan-Prüfungen

1. Festlegung der Termine und Prüfer

Je nach Erfordernis vergibt der/die betreffende Prüfungsbereich/Stilrichtung die notwendigen Termine für das Jahr innerhalb des eigenen Landesverbandes bis zum 5. Dan. Die Prüfungen vom 1. bis 5. Dan sollten von mindestens zwei Prüfern abgenommen werden, bei denen einer aus einer anderen Stilrichtung kommen kann. Jeder Stilrichtung bleibt es selbst überlassen, bei Prüfungen bis 5. Dan zwei oder drei Prüfer einzusetzen.

Die Termine sind rechtzeitig, vier Monate vorher, im Fachorgan zu veröffentlichen.

1.1 Dan-Prüfungen ab 6. Dan werden vom/von den Prüfungsbereich/Stilrichtungen nach Bedarf angesetzt. Die angesetzten Prüfungen sollten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Prüfungen müssen von mindestens drei PrüfernInnen mit der A-Prüferlizenz abgenommen werden, von denen mindestens zwei dieselbe Graduierung, als die vom Dan-Prüfling höchste angestrebte und einer eine höhere Graduierung, als die Danprüfling angestrebte Graduierung haben sollte. Die anderen Prüfer/Innen müssen mindestens den vom Prüfling angestrebten Dan-Grad besitzen.

1.2 Die angesetzten Dan-Prüfungen müssen der Bundesgeschäftsstelle bekannt gegeben werden.

1.3 Für die Dan-AnwärterInnen können Dan-Vorbereitungslehrgänge durchgeführt werden.

1.4 Mindestteilnehmerzahl bei Dan-Prüfungen

-Bei nur 2 oder weniger Prüflingen findet die Dan-Prüfung generell nicht statt.

-Bei weniger als 5 Prüflingen (also 3 bzw. 4) liegt die Durchführung der Prüfung im Ermessen der Prüfungskommission. Ein Prüfungshonorar wird nicht bezahlt.

-Ab 5 Prüflingen findet die Dan-Prüfung statt.

2. Voraussetzungen zur Zulassung

2.1 Mindestalter und Vorbereitungszeit

Zum Junior-Dan 12. Lebensjahr vollendet

Zum 1. Dan 16. Lebensjahr vollendet, Vorbereitungszeit seit der letzten Prüfung 1 Jahr

Zum 2. Dan 18. Lebensjahr vollendet, Vorbereitungszeit seit der letzten Prüfung 2 Jahre

Zum 3. Dan Vorbereitungszeit seit der letzten Prüfung 3 Jahre

Zum 4. Dan Vorbereitungszeit seit der letzten Prüfung 4 Jahre

Ab 5. Dan Vorbereitungszeit seit der letzten Prüfung 5 Jahre

Zum 6. Dan 45. Lebensjahr vollendet,

Zum 7. Dan 50. Lebensjahr vollendet,

Zum 8. Dan 60. Lebensjahr vollendet.

2.2 Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung zum Junior-Dan ist die Trainerbescheinigung, jedoch ohne den Nachweis der Teilnahme an dem Kampfrichterlehrgang für Dan-Anwärter. Der Junior Dan behält bis zum vollendeten 16. Lebensjahr Gültigkeit. Danach ist eine Dan-Prüfung nach den Vorgaben der Nummern 2.1 und 2.2. dieser Verfahrensordnung abzulegen. Zum 1. Dan ist der Nachweis der Teilnahme an einem eigens

für Dan-AnwärterInnen ausgerichteten Kampfrichterlehrgang. Diese Bescheinigung darf nicht älter als zwei Jahre sein. Der KR-Lehrgang für Dan-Anwärter soll mindestens 3 Stunden, jedoch höchstens 4 Stunden dauern.

2.3 Für alle Dan-Prüfungen ab dem 6. Dan ist grundsätzlich eine Befürwortung des jeweiligen Landesverbandes erforderlich. Eine Anwartschaft auf den 6. Dan ergibt sich nicht

automatisch. Dazu müssen außergewöhnliche Leistungen in der Kampfkunst Karate und für den Verband die Grundlage bilden. Die Anträge sind mit einem Karate-Lebenslauf und der

Befürwortung des jeweiligen Landesverbandes (für das stiloffene Karate zusätzlich mit einer

schriftlichen Ausarbeitung, zu einem selbst gewählten Thema - die 6 Monate vor der Prüfung

der Geschäftsstelle vorzulegen ist) an den/die jeweilige/n Bundesstilrichtungen/ Bundesprüfungsbereiche zu stellen.

Für die Prüfungen ab dem 6. Dan Grad (SOK) steht den Prüflingen ein Beratungsgremium zur Verfügung, um die Dananwärter zur Vorbereitung der Prüfung (schriftliche Arbeit, Kata, Kata-Bunkai) zu unterstützen. Die Namen des Gremiums werden im DKV-Magazin am Anfang des Jahres veröffentlicht. Es ist deshalb sinnvoll, dass die Prüflinge sich bereits ein Jahr vor der Prüfung anmelden. Die schriftliche Arbeit ist mindestens 6 Monate vor der Prüfung der Geschäftsstelle vorzulegen, die diese unverzüglich an die Prüfer versendet.

Über Anträge ab dem 9. Dan entscheidet die Bundesversammlung abschließend nach Vorschlägen der Bundesstilrichtungen/Bundesprüfungsbereiche.

Über Anträge ab dem 6. Dan entscheiden die Stilrichtungen/Prüfungsbereiche. Über Zulassung im Stiloffenen Karate (SOK) ab dem 6. Dan entscheidet das Präsidium des DKV.

Die Anträge müssen mindestens 2 Monate (bei SOK 1 Jahr) vor der Zulassung oder Verleihung der DKV- Geschäftsstelle bekannt gegeben werden.

Antragsberechtigte Mitglieder der Bundesversammlung haben bei erheblichen Bedenken Einspruchsrecht. Dieser Einspruch muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung oder Verleihung schriftlich bei der DKV-Geschäftsstelle eingelegt und begründet werden.

3. Die Verleihung eines Dan-Grades kann auf Vorschlag des jeweiligen Prüfungsbereiches / der

jeweiligen Stilrichtung in Abstimmung mit dem Präsidium und bei höheren Danen (ab 6.Dan) mit Genehmigung der Bundesversammlung vorgenommen werden. Die Erlangung des 9. Dan-Grades und höher erfolgt nur durch Verleihung. Die Prüfungsgebühr wird bei einer Verleihung nicht erhoben. Die Vorbereitungszeiten können unterschritten werden.

Für die nächste Dan-Prüfung ist jedoch die gesamte Vorbereitungszeit (Vorbereitungszeit für den verliehenen Dan-Grad zuzüglich Vorbereitungszeit für den angestrebten Dan-Grad) seit der letzten Dan-Prüfung anzurechnen.

4. Der/die AnwärterIn für eine Dan-Prüfung meldet sich mit einem Antrag bei der DKV-Geschäftsstelle und dem zuständigen Referenten des/r Prüfungsbereiches/Stilrichtung (Land oder Bund) an. Der Antrag muss vier Wochen vor der Prüfung in der Bundesgeschäftsstelle des DKV eingegangen sein.

1. Die Prüfungsgebühr für eine Dan-Prüfung beträgt, unabhängig von dem Ergebnis der Dan-

Prüfung, 150 Euro, bei einem Junior-Dan 50 Euro inkl. Gürtel. Die Gebühr ist vor der Dan-Prüfung auf das Konto des DKV e.V. einzuzahlen.

2. Die Geschäftsstelle prüft, ob die Prüfungsgebühr überwiesen wurde und die Vier-Wochen-Frist der Anmeldung eingehalten wurde. Bei ordnungsgemäßer Anmeldung übersendet sie die Urkunden und Prüfungslisten, bei Junior-Dan-Prüflingen den/die Junior-Dan-Gürtel an den Prüfungsvorsitzenden.
3. Nach der Prüfung nehmen die PrüferInnen bei bestandener Prüfung die Eintragung mit Unterschrift und Stempel in den Ausweis und die Urkunde vor. Die Geschäftsstelle erhält die Prüfungsliste und die Urkunden der durchgefallenen KandidatenInnen innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsvorsitzenden.
4. Der DKV bezahlt die PrüferIn nach der DKV-Kostenordnung.
5. Bei Nichtbestehen einer Prüfung beträgt die Wartezeit 6 Monate.
6. Ist der Prüfling verhindert an einer Prüfung teilzunehmen, so hat er dies vor der Prüfung der DKV-Geschäftsstelle mitzuteilen. Wird die rechtzeitige Abmeldung unterlassen, so hat der Prüfling bei einer erneuten Anmeldung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 Euro zu entrichten.
7. Graduierungen nimmt die Prüfungskommission/der/die PrüferIn sofort nach der Prüfung vor. Urkunden und Ausweise werden den KandidatenInnen gleichzeitig ausgehändigt.
8. Anerkennung von Dan-Graden bis zum 5. Dan obliegen den Landesverbänden, bei den 6. 7. und 8.Dan-Graden den Stilrichtungen/Prüfungsbereichen und ab dem 9.Dan-Grad der Bundesversammlung.
9. Für die Dan-Anerkennung ohne technische Prüfung bzw. mit einer technischen Überprüfung ist im Voraus ein Kostenbeitrag in Höhe von 50 % einer regulären Dan-Prüfung auf das Konto des DKV zu überweisen. Dieser Betrag schließt alle Bearbeitungs- und Verwaltungskosten sowie die Dan-Urkunde ein.
10. Grundsätzlich müssen DKV-Mitglieder nur vor den vom DKV anerkannten Dan-Prüfungskommissionen ihre Prüfung ablegen.
11. Nur vom DKV legitimierte Personen dürfen Dan-Eintragungen in den Ausweis vornehmen.
Die Dan-Umschreibungen werden von der DKV-Geschäftsstelle vorgenommen.

D. Richtlinien der Prüfungskommission und für die Erlangung einer Prüfungslizenz

1. Über die Zusammensetzung der jeweiligen Prüfungskommission entscheidet der/die entsprechende Prüfungsbereich/Stilrichtung in Land und Bund eigener Zuständigkeit.

2. Die Prüfungslizenzen werden von den Prüfungsbereichen/Stilrichtungen Land und Bund ausgestellt bzw. verlängert.

Vor der Vergabe einer A-Lizenz ist die Zustimmung des jeweiligen Landesverbandes einzuholen.

A-Lizenzen im SOK-Bereich kann das Präsidium erteilen, wenn von dem Verein des Antragsstellers 50 % der aktiv Karate Betreibenden dem DKV im SOK gemeldet wurden und eine Mindestmeldung von 50 (im SOK) vorliegt.

3. Der Ausstellung einer Prüferlizenz geht voraus:

- Antrag zur Erteilung oder Erweiterung einer Prüfungslizenz mit Angaben zur Person
- Nachweis der Erfüllung der notwendigen Prüfungsvoraussetzungen wie Prüferlehrgang und zwei Beisitzungen bei Ersterteilung der Erstlizenz.

Der Antragsteller einer Lizenz darf mehrere Lizenzen in unterschiedlichen Stilen des DKV besitzen.

4. Für die Neuvergabe/Verlängerung von Lizenzen gelten folgende Bestimmungen:

Prüferlizenz	Voraussetzung	Geltungsbereich	Gültigkeitsdauer
A-Lizenz	ab 4. Dan Shotokan 5. Dan	9. Kyu bis Dan	2 Jahre
B-Lizenz	ab 2. Dan	9.-1. Kyu	2 Jahre

Besuch mindestens eines Prüferlehrganges

Die Prüfungsbereiche/Stilrichtungen können darüber hinaus einrichten:

C-Lizenz	ab 1. Dan	9.-4. Kyu	LV	2 Jahre
----------	-----------	-----------	----	---------

Mindestalter 18 Jahre, Besuch eines Prüferlehrganges“

Die Verfahrensordnung tritt durch Beschluss der Bundesversammlung vom 18. 11.2000 sowie mit Änderung durch die Bundesversammlung vom 17.11.2001, 26.10.2002, 8.11.2003, 30.10.2004, 29.10.2005, 28.10.2006, 01.01.2008, 25.10.2008 und redaktionelle Änderung durch Beschluss vom 25.10.2009 und mit Änderung durch die Bundesversammlung vom 20.11.2010, 05.11.2011, 10.11.2012 und vom 23.11.2013 in Kraft.